

Absender (Träger der sozialen Einrichtung)	Ort, Datum
--------------------------------------------	------------

Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie (LS)
-Außenstelle Lüneburg-/Team 4SL2
Postfach 22 80
21312 Lüneburg

Der persönlich oder mit qualifizierter digitaler Signatur
unterschriebene Antrag ist ausschließlich per Email
(Team4SL2@ls.niedersachsen.de) oder per Fax
(04131/15-3292) an die Bewilligungsbehörde zu
übersenden.

Antrag gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von sozialen Einrichtungen und Organisationen zur Sicherung der sozialen Infrastruktur aufgrund der Auswirkungen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine (Billigkeitsrichtlinie Soziale Einrichtungen – Erl. d. MS v. 28.2.2023 – 3-38800 –, Nds. MBI. Nr. 9/2023, S. 211)

Beantragt wird eine Billigkeitsleistung zum teilweisen Ausgleich des Betriebskostendefizits von vom Land durch Landesmittel in den Jahren 2022 bis 2023 mit einer Zuwendung als Projektförderung oder zur institutionellen Förderung geförderten oder in den Jahren 2020 bis 2022 durch eine Billigkeitsleistung finanziell unterstützen Angeboten.

- Der Antragsteller/die Antragstellerin versichert, dass die Regelungen nach Ziffer 2.2 der Billigkeitsrichtlinie beachtet wurden.

Die Billigkeitsleistung wird für den u. g. Berechnungszeitraum der sozialen Einrichtung und Organisation entstandene Betriebskostendefizits beantragt.

Berechnungszeitraum bitte auswählen:

Angaben zum Antragsteller/zur Antragstellerin

Träger / Trägerin der sozialen Einrichtung / Organisation (Name)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl Ort

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

Bankverbindung

1. Das Betriebskostendefizit beträgt insgesamt

2. Beantragt wird eine Billigkeitsleistung i. H. von

(bis zu 80% des unter 1. genannten Defizits)

3. Die Billigkeitsleistung wird beantragt für:

Einrichtung / Organisation (Name)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl Ort

4. Voraussetzung für die Billigkeitsleistung

Zur Gewährung der Billigkeitsleistung sind vom Antragsteller/von der Antragstellerin mit dem Antrag vorzulegen (bitte beigefügte Anlagen mit bestätigen):

- Eine Aufstellung aller im Antragszeitraum entstandenen Ausgaben,
- eine Aufstellung aller im Vergleichszeitraum des Jahres 2021 entstandenen Ausgaben,
- eine Aufstellung aller für den Antragszeitraum bewilligten oder erhaltenen Einnahmen inkl. Eigenmittel,
- eine Kopie des Bewilligungsbescheides zum Nachweis der Landesförderung,
- eine Bezifferung des im Antragszeitraum entstandenen Betriebskostendefizits, für welches die Billigkeitsleistung beantragt wird,
- eine Versicherung, dass sich der Träger zum Antragszeitpunkt nicht in einem Insolvenzverfahren befand,
- eine Versicherung, dass die Fortführung bzw. der Fortbestand des unterstützten Angebots ohne die Gewährung der Billigkeitsleistung gefährdet ist, und
- eine Versicherung, dass der Fortbestand des Angebots der sozialen Einrichtung oder der Organisation unter Berücksichtigung der Billigkeitsleistung gesichert erscheint.

5. Hinweise

- Die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet sich, der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sich für die Bewilligung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen.
- Überzahlungen sind von der Leistungsempfängerin/Leistungsempfänger zu erstatten. Dabei sind nachträgliche Einnahmen und Erstattungen für den Leistungszeitraum zu berücksichtigen (Ziffer 5.4 der Billigkeitsrichtlinie Soziale Einrichtungen).
- Die Billigkeitsleistungen sind für die Deckung des Betriebskostendefizits einzusetzen und werden im Fall unrichtiger Angaben oder zweckwidriger Verwendung zurückgefordert (Ziffer 5.5 der Billigkeitsrichtlinie Soziale Einrichtungen).
- Die Billigkeitsleistung ist zu erstatten, wenn ein Bescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst wie unwirksam wird. Das gilt insbesondere, wenn die Billigkeitsleistung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.
- Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Angaben vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und der Bewilligungsbehörde die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Datum

Unterschrift

6. Datenschutz

Informations- und Transparenzpflichten nach Artikel 13 ff Datenschutz - Grundverordnung

Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) informiert Sie nachfolgend über Art, Umfang und Zweck der Datenerhebung und Verwendung ihrer Daten.

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Prüfung und Bearbeitung Ihres Antrages auf Leistungsgewährung nach Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c) und e) DSGVO sowie § 3 NDSG-Neu verarbeitet. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist daher gesetzlich vorgeschrieben. Sofern Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, kann das LS Ihren Antrag wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise ablehnen.

Ihre Daten werden für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren bis zu max. 15 Jahren (Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung) gespeichert. Der Speicherzeitraum beginnt mit der jeweiligen Antragstellung.

Das LS als verantwortliche datenverarbeitende Stelle ist postalisch unter Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim zu erreichen.

Außerdem besteht die Möglichkeit, die Datenschutzbeauftragte der Behörde per E-Mail unter Datenschutz@ls.niedersachsen.de zu kontaktieren.

Gegenüber dem LS können folgende Rechte geltend gemacht werden:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen Verarbeitung

Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (Landesbeauftragte für den Datenschutz) wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen.

Beschwerden richten Sie bitte an die/den Landesbeauftragte(n) für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, www.lfd.niedersachsen.de